

Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 125 Großflächiger Einzelhandel Am Wasserturm

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 125 Großflächiger Einzelhandel Am Wasserturm wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 125 Großflächiger Einzelhandel Am Wasserturm überein.

im Norden: Begrenzung durch das Gebäude des Einkaufszentrums und dessen Parkplatz

im Osten: Begrenzung durch die Böschung zum Bachtal des Übachs

im Süden: Begrenzung entlang des Grundstücks der Rettungswache und entlang des Verlaufes der L 225 Friedrich-Ebert-Straße anschließend an die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen

im Westen: Begrenzung durch die Grünanlage zwischen dem Seniorenheim und der Schwimmsportschule an der L 225 Carlstraße und der Rückseite der Bebauung an der Straße Am Wasserturm

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 10, Flurstücke Flurstücksnummern 1442, 1443, 1459 tw, 1463, 1487, 1494, 1516, 1517, 1636, 1639, 1643, 1644, 1645, 1660, 1661, 1670 tw, 1141

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Übach-Palenberg, den

Jungnitsch
Bürgermeister